

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße der Gemeinde Nienwohld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-Holst. S. 410) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 1978 (GVObI. Schl.-Holst. S. 72) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 5.12.1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand für den Ausbau, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 7 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;

5. die Rinnen und Randsteine;
 6. die Rad- und Fußwege;
 7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Straßenentwässerung;
 10. die Böschungen, Einfriedigungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Vorteilsregelung

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschl. des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-3) sowie für Böschungen, Einfriedigungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

25 v.H.

2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4-9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung der Straße

20 v.H.

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Absätze 3-6 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen qm verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:
- a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken mit 20 %
 - b) bei Grundstücken
 - aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung mit 90 %
 - bb) mit zulässiger Bebauung über Buchst. aa) hinaus Grundansatz mit 110 %
 - cc) für jedes weitere Geschoß (über Buchst. aa) hinaus mit 10 %.
- (2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt, wenn darin keine vollständigen Wohneinheiten untergebracht sind oder sie nicht als Wohnteile eines Wohnheimes genutzt werden.
- (3) Als Frontlänge gilt:
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird; die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt: 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße abzügl. 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

- (4) Die Grundstücksfläche bis 600 qm wird voll, die Mehrfläche bis 900 qm zu 2/3 und über 900 qm zur Hälfte angerechnet.
- (5) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 2/3 des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung herangezogen. Das übrige 1/3 trägt die Gemeinde.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 7

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermines,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straße an die Gemeinde abgetreten,

so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 8

Vorauszahlung

Vom Beginn der Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des Beitrages verlangt werden.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlung der Verrentung bewilligen, wenn Bedürftigkeit vorliegt.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
- (3) Für gestundete oder verrentete Beträge sind 6 v.H. Zinsen p.a. zu zahlen.

§ 10


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nienwohld, den 30. Januar 1990



Der Bürgermeister



(Richter)